

SAMTGEMEINDE BARNSTORF: 60. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a BauGB) 29. November 2018

Darstellungen des 60. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der früheren 52. Änderung des Flächennutzungsplanes hatte die Samtgemeinde Barnstorf sechs Flächen im Samtgemeindegebiet als geeignet für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen, verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen. Mit Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 wurde die mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung in den übrigen Außenbereichsflächen unwirksam.

Danach waren als Ergebnis von o. a. Urteil Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes privilegiert zulässig.

Eine entsprechend ungesteuerte Privilegierung stellt jedoch kein städtebauliches Ziel der Samtgemeinde dar. Deshalb hatte sich die Samtgemeinde zunächst erneut ein flächendeckendes Konzept zur Standortplanung für die Konzentration der Windenergienutzung in Windparks mit mindestens 3 Windenergieanlagen (WEA) auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung erarbeitet. Das Standortkonzept ist innerhalb der Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes dokumentiert.

Die nach den Empfehlungen dieses Standortkonzeptes geeigneten Standorte für Windparks wurden in den Flächennutzungsplan überführt bei gleichzeitigen Entfaltung der „Ausschlusswirkung“ gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen an anderen Standorten im Samtgemeindegebiet. Es handelt sich dabei um Flächen in Aasbruch (Teilbereich 1), Schierholz (Teilbereich 2) und Düste (Teilbereich 5). Innerhalb des Teilbereichs 1 ist dabei eine Teilfläche als Sonstiges Sondergebiet für „Windenergie und Flächen für Umwelterlebnis / Umweltbildung in Zusammenhang mit regenerativer Energie“ dargestellt.

Im Vergleich zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden als für Windenergie geeignet dargestellte Flächen in Barver (mit bestehenden Windenergieanlagen) und Dickel aus der Planung genommen. Sie haben sich gemäß aktuellen Abstandsanforderungen und aktuell zu berücksichtigender (avi-)faunistischer Belange nicht mehr als geeignet erwiesen.

Planungsalternativen

Da die getroffenen Darstellungen auf dem Ergebnis eines gemeindeweiten Standortkonzeptes beruhen, sind sinnvolle Planungsalternativen nicht vorhanden.

Maßgebliche Umweltbelange

Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Planerische Vorgaben

Die in den örtlichen und überörtlichen Planungen genannten Schutzflächen sowie Schutz- und Entwicklungsziele wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Schutzgut Flora und Fauna

Mit der Planung der Windenergieanlage gehen Lebensräume von Arten und Lebensgemeinschaften tlw. verloren. Die Standortbedingungen ändern sich nachhaltig. Zudem wird die bestehende Vegetation zerstört und es ist mit Verletzung und Tod von Tieren, insbesondere von Wirbellosen zu rechnen. Durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen wieder ausgeglichen werden können.

Schutzgut Boden

Innerhalb der Teilräume der Flächennutzungsplanänderung sind unterschiedliche Bodentypen vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur kleinräumig mit Verlusten für das Schutzgut Boden verbunden. Die Verluste werden ausgeglichen.

Schutzgut Wasser

Die Teilbereiche werden von Gewässern durchzogen. Beeinträchtigungen liegen nur in Form von Querungen vor, die Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Lokalklima wird von der Vegetation und Nutzung der Grundflächen geprägt. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Wesentlichen von der intensiven Landwirtschaft bestimmt, die hauptsächlich in Ackernutzung oder Grünlandbewirtschaftung liegt. Die Teilbereiche sind bereits durch bestehende oder angrenzende Windenergieanlagen vorgeprägt. Durch Windenergieanlagen findet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds statt, die durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden.

Schutzgut Mensch

Der Windenergieanlagen können sich im Betrieb aufgrund von Lärmemissionen und Schattenwurf nachteilig auf den Menschen auswirken. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung wird in nachgeordneten Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde muss gerechnet werden, sind aber nach Aktenlage nicht bekannt.

Zentrale Abwägungsentscheidung

Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden bei einer Informationsveranstaltung Anregungen zu den verschiedenen Flächen gegeben, die im ersten Verfahrensschritt als für Windenergie geeignet dargestellt wurden sowie zu nicht mehr dargestellten Eignungsgebieten. Erstgenannten betraf z. B. auch Standorte in Dörpel-Süd und Rödenbeck, die im Weiteren aus unterschiedlichen Gründen nicht weiterverfolgt wurden.

Konkret wurde angeregt, im Raum Drebbler Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die hierfür anvisierten Flächen befinden sich jedoch innerhalb der KN/KL-Gebiete, die der Landkreis Diepholz im Rahmen der Aufstellung des RROPs ermittelt hat und die Windenergieanlagen freigehalten bleiben sollen.

Die Samtgemeinde Barnstorf hat sich mit dem Belang auseinandergesetzt und ist zu der Entscheidung gelangt, dass KN/KL-Gebiete samtgemeindeweit nicht für Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der gesamte nordwestliche Raum der Samtgemeinde Barnstorf sollte zusammenfassend und abschließend

- aus Gründen der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und insbesondere zum Schutz des hier großräumig, im Samtgemeindegebiet und darüber hinaus einzigartig, von Windkraftanlagen unbeeinträchtigten Großraumes,
- aus Gründen des Naturschutzes und speziell auf Grund der herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt, die sich u.a. aus der großräumigen Störungsarmut begründet,
- auf Grund der mit den umgebenden Waldflächen, mit der westlich anschließenden weiten Moorlandschaft, mit dem von der Vogelwelt geprägten Naturgeschehen und der mit der Ungestörtheit und Ruhe (auch visuelle Ruhe) gegebenen besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit/Naturnähe des Landschaftsbildes,
- und der damit verbundenen besonderen Eignung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung

nicht weiter verfolgt werden.

Weiterhin wurde angeregt, den bestehenden Standort Barver nach Norden erweitern zu können. Die Samtgemeinde Barnstorf hielt jedoch an der Bewertung der Gastvogelzählgebiete nationaler und internationaler Bedeutung unter Vorsorgeaspekten als Tabuzonen fest. Die Flächen sind zudem tlw. vom Landkreis Diepholz ausgewiesene KN/KL-Gebiete.

Vom Landkreis Diepholz wurde auf die noch fehlende Brutvogelkartierung nach einheitlichen Maßstäben hingewiesen. Diese wurde im Weiteren in den Umweltbericht in den Flächenprofilen der einzelnen Teilbereiche der vorliegenden Flächennutzungsplanung eingearbeitet.

Für den Bereich Rödenbeck wurde auch von der Gemeinde Goldenstedt und dem Landkreis Vechta auf dessen Qualitäten als landschaftlich sehr wertvoller Bereich hingewiesen. Der Standort wurde aus gleichen Gründen wie oben nicht weiter verfolgt.

Weitere Hinweise zu einzuhaltenden Abständen zu Infrastruktureinrichtungen wurden zur Kenntnis genommen, sie werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen sein.

Zusammenfassung der Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der erneuten Auslegungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB gingen Stellungnahmen von verschiedenen Einwendern im Raum Eydelstedt ein und es wurde auf die schon bestehende Belastung der Gemeinde und die zusätzlich geplanten Standorte Dörpel-Süd und Düste hingewiesen. Es wäre diesbezüglich besser, den Bereich Barver und die von privater Seite gewünschte Erweiterung in Dannau zu verfolgen. Damit wären die Beeinträchtigungen für Eydelstedt und das NSG/LSG Großes Meer reduziert.

Den Stellungnahmen konnte tlw. durch einen Verzicht auf den Standort Dörpel-Süd nach einer Aktualisierung des Blüml-Gutachtens zu Gastvögeln gefolgt werden. Hier liegt nunmehr eine internationale Bedeutung des Gebietes vor. Auf Seiten der Samtgemeinde Barnstorf soll in Dannau/Barver jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes einer Fehlentwicklung im bestehenden Gastvogelzählgebiet internationaler Bedeutung, auch im Hinblick auf der möglichen Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung als Gastvogellebensraum, und zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte zwischen Vogelschutz und Windenergie, gegengesteuert werden. Die Flächen wurden weiterhin nicht dargestellt.

Die Gemeinde Drebber und Investorengruppen sowie Einzelpersonen forderten erneut die Aufnahme von Flächen im Raum Drebber in die Planung. Der Ausschluss der KN/KL-Gebiete als weiche Tabuzone wäre auch angesichts der tatsächlichen Nutzung und Ausprägung der Gebiete nicht gerechtfertigt. Die Samtgemeinde Barnstorf hat sich jedoch mit den KN/KL-Gebieten im Einzelnen auseinandergesetzt. Nach den Ergebnissen der Einzelfallprüfung wird das hier zutreffende KN Ba-05 Drebbersches Moor auf Grund der bereits oben aufgeführten Argumente nicht als Standort für die Windenergie dargestellt. Weiterhin sind umfangreiche Wechselbeziehungen zu den Rastvogelschlafplätzen dokumentiert. Flächen für Windenergieanlagen sollen deshalb nicht dargestellt werden.

Weiterhin wäre auf einzelnen ausgewiesenen Sondergebieten der Betrieb von 200 m hohen Referenzanlagen in Teilbereichen aufgrund der Rotordurchmesser, der ebenfalls kopmplett im Eignungsgebiet liegen muss, nicht möglich, kleinere Anlagen könnten jedoch nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Stellungnahme wurde teilweise durch Änderungen der Abgrenzungen der Eignungsgebiete aufgrund niedrigerer erforderlicher Abstände zu Infrastruktureinrichtungen entsprochen.

Es wurden weiterhin gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen befürchtet. Dazu bestehen jedoch einzuhaltende Grenz- oder Orientierungswerte (Schattenwurf / Lärm) bzw. sind vom Gesetzgeber bzgl. Infraschall angesichts der Abstände zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung nicht als Gesundheitsrisiko erachtet.

Der Landkreis Diepholz regte insbesondere redaktionelle Änderungen innerhalb der Begründung an, die übernommen wurden.

Der BUND beantragte v. a. eine Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen des NLT (2014) von Gastvogel- sowie Brutvogelgebieten mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung. Dem Antrag konnte jedoch nicht gefolgt werden, weil die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde sich an den Maßgaben gemäß MU-Erlass (2016) und nicht denen gemäß NLT (2014) orientiert und die die Gastvogelgebietenbewertung mit der zuständigen Fachbehörde beim Landkreis (UNB) abgestimmt worden war. Der MU-Erlass wurde weiterhin als flächendeckend einheitliches Bewertungskriterium für die Gebietsbewertung herangezogen.

Bezüglich einiger bestehender Windenergieanlagen in Düste wurde geringfügig von dem 3 km Kriterium als Mindestabstand von Windenergieparks untereinander abgewichen, um einem möglichen privaten Interesse auf Repowering nachkommen zu können.

Im Rahmen der erneuten Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wurde auf ein genehmigtes und in der Planung nicht berücksichtigtes Betriebsleiterwohnhaus im Bereich Aasbruch hingewiesen. Die Planung wurde daraufhin angepasst und im Weiteren eine nochmalige Auslegung durchgeführt. Auch wurde auf das nicht eingehaltene Umzingelungskriterium hingewiesen. Die Samtgemeinde Barnstorf verwies jedoch darauf, dass das Umzingelungskriterium von maximal 50% bereits im Bestand schon an diesem Standort nicht eingehalten ist. Der Prozentsatz liegt auch für dieses geplante Betriebsleiterwohnhaus geringfügig über 50 %, dieses wird aber in der Örtlichkeit so gut wie nicht wahrnehmbar sein. Insofern erfolgte keine Änderung der Planung.

Die Darstellung eines Eignungsgebietes für den Bereich Dannau incl. der Erweiterung wurde erneut angeregt. Die Samtgemeinde hielt jedoch unter Vorsorgeaspekten zu Vogelschutz und im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklung an der flächigen Bewertung der Gastvogelzählgebiete nationaler und internationaler Bedeutung als Tabuzonen fest.

Die Stellungnahmen zur Aufnahmen von Flächen in Drepper wurden sinngemäß wiederholt, die Samtgemeinde Barnstorf hielt an ihrer Abwägung fest.

Die Geeignetheit des avifaunistischen Gutachtens von Blüml wurde bzgl. der Abgrenzungen der Zählgebiete hinterfragt. Das angesprochene Gutachten wurde jedoch in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz als einheitliches Bewertungskriterium für die Samtgemeinde Barnstorf zugrunde gelegt. Zweifel an der Geeignetheit dieses Gutachtens werden seitens der Samtgemeinde Barnstorf nicht geteilt. Die Zählgebiete sind zudem vom NLWKN vorgegeben.

Eine Entschädigungspflicht für nicht mehr dargestellte Standorte bestehender Windenergieanlagen, wie ebenfalls von einzelnen Einwandschreibern vorgebracht, wird nicht erwartet. Zudem genießen Anlagen außerhalb der ermittelten Eignungsgebiete Bestandsschutz und die Gefahr der Havarie einer Anlage wurde als äußerst gering eingeschätzt. Zudem könnte ein Wiederaufbau einer Anlage in den meisten Fällen durch Einrücken von wenigen hundert Metern in ein Eignungsgebiet erfolgen.

Nach Anwendung der gängigen Abstandserfordernissen von Windenergieanlagen untereinander wurde weiterhin ermittelt, dass die Restfläche von Dörpel-Süd (nach Abzug der Flächen mit internationaler Bedeutung für Gastvögel) für die Errichtung von mindestens drei WEAs und damit eines Windparks nicht ausreichend groß ist. Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines zusammenhängenden Kernbereiches / Dichtezentrums eines von Schierholz bis Dörpel reichenden Wiesenweihenbrutgebietes.

In Aldorf/Rüssen wurde einem Wunsch auf Darstellung eines weiteren Eignungsgebietes nicht entsprochen, weil hier derzeit nur eine Anlage steht und somit, auch in Zusammenhang mit Twistringer Seite, kein Windpark vorhanden ist. Zudem befindet sich der Bereich innerhalb des 3 km-Radius um den Windpark Aasbruch.

Weiterhin wurde die „hilfsweise Abwägung“ bei Unklarheiten über harte oder weiche Tabuzonen als fehlerhaft erachtet. Die Samtgemeinde trifft hier aber keine Alternativenwertung, sondern benennt eindeutig als harte Tabuzonen die Zonen, die für die Windenergie von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Wie im Standortkonzept Windenergie dargelegt sind harte Tabuzonen nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen, die Samtgemeinde hat keinen Abwägungsspielraum.

Allerdings ist bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspraxis, der sich auch die Samtgemeinde Barnstorf nicht entziehen kann. Dies betrifft z. B. auch die Einordnung der Landschaftsschutzgebiete im Samtgemeindegebiet. Eine Einordnung in harte oder weiche Tabuzone ist auch in der Rechtsprechung umstritten, auch das OVG Lüneburg hat sich diesbezüglich nicht eindeutig positioniert. Nach Auswertung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist die Samtgemeinde Barnstorf zu der Einschätzung gelangt, dass es sich bei den Landschaftsschutzgebieten um harte Tabuzonen handelt. Im Hinblick auf die rechtliche Unsicherheit dieser Beurteilung wertet die Samtgemeinde Barnstorf diese jedoch auch „hilfsweise“ als weiche Tabuzone, um die Schutzziele des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes nicht zu gefährden

Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

- 12.10.2016 Beschluss des Rates der Samtgemeinde Barnstorf
 nach § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
- 01.10.2017 bis Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
14.11.2017
- 11.06.2018 bis Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a [3] BauGB
11.07.2018
- 28.08.2018 bis Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a [3] BauGB
28.09.2018
- 14.11.2018 Feststellungsbeschluss durch den Rat der
 Samtgemeinde Barnstorf

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf wurde daraufhin am 03.12.2018 im Amtsblatt Nr. 24/2018 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht und ist damit rechtswirksam.